

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

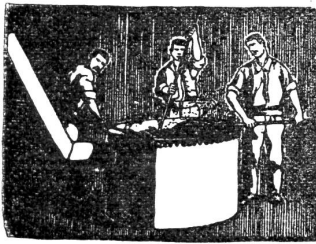
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

## Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3293

**Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen**

• • • Telephon 24 • • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • • Telegramme: Asphalt • • •

Art. 26. 1. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Stempelung müssen die Wassermesser im Laufe des Kalenderjahres ausgebaut werden; sie sind alsdann zu öffnen, zu reinigen, eventuell zu reparieren und zur Revisionsprüfung zu bringen.

2. Die Befundschine erhalten den Stempelaufdruck „Revision“.

3. An solche revidierte Wassermesser werden bei der Revisionsprüfung die Anforderungen gemäß Art. 18, Ziffer 2, gestellt.

Art. 27. 1. Wassermesser, welche vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Nachprüfung gelangen, dürfen ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer der früheren Prüfung im Verkehr belassen werden, wenn sie bei der Nichtigkeitsprüfung bei einer Belastung von 10 bis 50 % einen Fehler von weniger als  $\pm 5\%$  aufweisen und bei einer Belastung von 5 % anlaufen. Eine Neustempelung unterbleibt; dagegen wird ein Befundschine mit dem Aufdruck „Nachgeprüft, gilt als geprüft bis ...“ abgeben.

2. Wassermesser, welche diese Grenzen überschreiten, müssen vor Wiederverwendung repariert und amtlich geprüft werden.

3. Die Verletzung von Blomben bedingt eine Revisionsprüfung, gemäß Art. 25.

Art. 28. 1. Wird die Nichtigkeit eines in Verkehr stehenden Verbrauchsmessers von einer Seite (Abgeber oder Abnehmer) bestritten, so hat eine allfällige Nachprüfung, gemäß Art. 26 zu erfolgen, und es fallen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten der Partei, welche unrecht hat.

2. Das Amt für Maß und Gewicht entscheidet in derartigen Streitfällen endgültig.

### VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. 1. Für Wassermessersysteme, nach denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Verbrauchsmesser neu hergestellt und nachher in Verkehr gebracht werden, hat bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Einreichung des Systemprüfungs-gesuches zu erfolgen.

2. Zwei Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Zulassung eines Systems müssen neu angefertigte Wassermesser mit dem Systemzeichen versehen zur amtlichen Prüfung gelangen.

Art. 30. 1. Für die amtliche Prüfung der bei Inkrafttreten des Prüfzwanges bereits im Verkehr stehenden Wassermesser wird eine Frist von vier Jahren, d. h. bis zum 1. Januar 1924, bewilligt.

2. Die Wasserversorgungen haben dafür zu sorgen, daß die amtliche Prüfung dieser Messer auf die Jahre 1920 bis 1924 möglichst gleichmäßig verteilt wird.

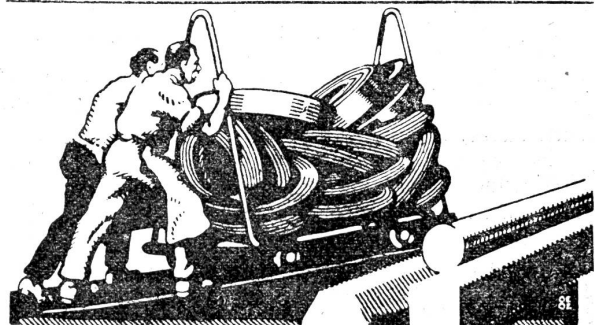
3. Diese Wassermesser können zur amtlichen Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie, abgesehen von den für die amtliche Prüfung unumgänglich nötigen Angaben, in bezug auf die Aufschriften, gemäß Art. 16, und in bezug auf die Zifferblätter, gemäß Art. 17, der Verordnung nicht entsprechen.

Art. 31. Der Zeitpunkt des Beginns des Prüfzwanges für prüfpflichtige Wassermesser über 30 m<sup>3</sup> Durchlaßfähigkeit wird in späterem Zeitpunkte festgesetzt werden.

Art. 32. Vorstehende Verordnung wird in die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufgenommen. Sie tritt, unter Vorbehalt der in ihr selbst enthaltenen Uebergangsbestimmungen, auf 1. Januar 1919 in Kraft.

### Verbandswesen.

**Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Zürich.** In Wezikon im „Löwen“ tagte die Delegiertenversammlung des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich. Anwesend waren 12 Vorstandsmitglieder, 57 Delegierte und viele Gäste. Der Vorsitzende, Nationalrat Dr. Th. Dinga begrüßte in einer Ansprache die Versammlung. Diese war zuerst auf den 20. Oktober eingeladen worden, mußte dann aber des Versammlungsverbotens wegen verschoben werden. Der Redner hob hervor, daß die durch die schwierige Zeit des Krieges geschaffenen Verhältnisse den Zusammenschluß der Handwerker- und Gewerbetreibenden gefördert haben. Doch liegt die schwerste Zeit nicht hinter, sondern vor ihnen. Verschiedene, für den Handwerker- und Gewerbebestand äußerst wichtige Reformen stehen in Aussicht, so z. B. die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, das Gesetz betreffend den Arbeiterinnenschutz, die Lehrlingsfürsorge, die Einführung der 48 Stundenwoche. Diese neue Arbeits-einteilung ist in Deutschland bereits einge-



## VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL  
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN RUND, VIERTAKT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDEREIE  
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300 mm BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE AUSSTELLUNGSPALAST SCHWEIZ LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

führt worden, und sie wird auch bei uns ihren allgemeinen Einzug halten. Sie kann zwar nicht überstürzend durchgeführt werden, doch wird man eine freie Verständigung zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften erzielen. In Zürich hat bereits eine kleine Konferenz zwischen der Gewerbekammer und den Arbeiterorganisationen stattgefunden, wobei der Vertreter der Arbeiter auch die Schaffung von Lohnämtern forderte.

Nach dieser Aussprache ging die Versammlung zur Behandlung der Traktanden über.

Die Jahresrechnung, die bei Fr. 4720 Einnahmen und Fr. 4188 Ausgaben einen Saldoüberschuß von 532 Franken ergab, wurde genehmigt, ebenso der Jahresbericht, der den Mitgliedern in gedruckter Form zugegangen war. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wurde Rüschlikon bestimmt.

Der 4. Punkt der Traktandenliste: Die Schaffung eines ständigen Sekretariates wurde Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Der Präsident hob hervor, daß die Schaffung eines eigenen ständigen Sekretariates des kantonalen Handwerks- und Gewerbeverbandes heute eine unumgängliche Notwendigkeit sei. Die Geschäfte des Verbandes sind durch die neuen, durch den Krieg bewirkten Verhältnisse derart umfangreich und bedeutend geworden, daß diese durch einen Mann erledigt werden müssen, der seine ganze Kraft und seine ganze Zeit den Interessen des Verbandes zu widmen in der Lage sein muß. Die Stelle war im September zur Besetzung ausgeschrieben worden; dafür sind 65 Anmeldungen eingegangen. Die Wahl ist noch nicht getroffen.

Nach längerer Diskussion wurde der Antrag des Vorstandes auf Schaffung eines ständigen Sekretariates einstimmig angenommen.

Der Antrag des Vorstandes betreffend die durch die Schaffung des ständigen Sekretariates nötige Statutenrevision wurde auf die im Januar 1919 stattfindende außerordentliche Delegiertenversammlung verschoben.

In einem ausführlichen Referat über den Bundesratsbeschluß betr. Arbeitslosenfürsorge gab Gewerbesekretär Buser aus Zürich eine Darstellung der Art der Arbeitslosenfürsorge mit besonderer Berücksichtigung des Handwerker- und Gewerbebestandes.

Um 2 Uhr wurde die Sitzung unterbrochen, um nach dem Mittagessen wieder fortgesetzt zu werden. Einer lebhaften Diskussion rief der Antrag der Sektion Rüschlikon, es sei in bezug auf eine eigene geeignete Vertretung im Nationalrat nach dem Proportionalverfahren Fühlung mit einer politischen bürgerlichen Partei zu nehmen oder dann, wenn kein günstiges Resultat dabei erzielt werde, der Zusammenschluß der Gewerbeverbände zu einer eigenen Partei zu beschließen.

Einzelne Redner sind für einen Zusammenschluß zu einer Partei, andere sprechen dagegen. Gut (Zürich) stellte den Antrag, der Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins sei zu beauftragen, mit den bürgerlichen Parteien im Sinne einer Interessenvertretung des Gewerbebestandes bei den kommenden Nationalratswahlen Fühlung zu nehmen und das Ergebnis zwecks weiterer Beschlüsse der nächsten außerordentlichen Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben.

Um 4 Uhr schloß der Präsident, Nationalrat Dbinga, die Versammlung. („Der Freisinnige.“)

## Verschiedenes.

† Schmiedmeister Johann Flückiger in Huttwil starb am 25. November im Alter von 68 Jahren an der Grippe.

† Malermeister Jakob Weiß in Waldstatt starb am 29. Nov. im Militärdienst im Alter von 28 Jahren an der Grippe.

† Spenglermeister Jakob Weideli in Wollerau starb im Militärdienst am 27. November im Alter von 29 Jahren an der Grippe.

† Malermeister Josef Armin Imhof in Wettingen (Aargau) starb am 23. November nach langer Krankheit im Alter von 50 Jahren.

† Möbelfabrikant Paul Wettli-Droguet in Bern starb am 23. November an der Grippe.

† Zimmermeister Albert Bähler in Buchegg (Solothurn) starb am 21. November nach langem Leiden im Alter von 32 Jahren.

† Malermeister Michael Doestefani-Helsenstein in Luzern starb am 27. November im Alter von 41 Jahren an der Grippe.

† Wagnermeister Luzi Hemmi in Churwalden starb am 28. November im Alter von 31 Jahren an der Grippe.

† Schlossermeister Wilhelm Bischof-Angehren in Langgasse-St. Gallen starb am 27. November nach langer Krankheit im Alter von 52 Jahren.

† Holzhändler Josef Habermacher in Rickenbach (Luzern), in der Sägerei zur Gipsmühle, starb am 27. November im Alter von 32 Jahren an der Grippe.

**Die deutsche Eisenausfuhr.** Das von der Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen für Eisen- und Stahlerzeugnisse in Berlin zuhanden der deutschen Ausfuhrfirmen erlassene Rundschreiben über die künftige Exportregelung hat folgenden Wortlaut: „Die im Laufe des Krieges notwendig gewordene Überwachung und Einschränkung der Ausfuhr kann nunmehr wieder gemildert oder beseitigt werden. Die sofortige Aufhebung vieler Ausfuhrverbote für Eisenwaren ist beschlossen. Beibehalten werden jedoch bis auf weiteres diejenigen Ausfuhrverbote, welche sich auf Roheisen und Walzeisen sowie auf diejenigen Waren beziehen, für die Syndikate, Kartelle und sonstige Preisverbände bestehen. Aber auch die Ausfuhr dieser einem Verbot unterliegenden Erzeugnisse kann sich von nun an wieder leichter vollziehen, da das Ausfuhrbewilligungsverfahren erheblich verkürzt und vereinfacht worden ist. Die militärischen Stellen, einschließlich der Eisenauslandsstelle, kommen für die Mitprüfung der Anträge nicht mehr in Betracht. Alle Anträge werden einschließlich in der Zentralstelle behandelt, der ein Beauftragter des Reichskommisars zur alsbaldigen Genehmigung der befürworteten Anträge beigegeben ist. Die Anträge, welche ordnungsgemäß bei der Zentralstelle eingereicht sind, können nun in den denkbar kürzester Frist genehmigt dem Antragsteller wieder zugesandt werden. — Für die Entscheidung der Ausfuhranträge gibt es keine Liste verdächtiger Empfänger mehr; alle Ausländer werden gleich behandelt. Es ist auch keine Verbleibserklärung der neutralen Bestimmungsländer und keine Bedarfsbescheinigung von Behörden in den besetzten Gebieten mehr nötig. Ferner fällt mit der Kontingentierung zugleich das Bestellscheinwesen der neutralen Länder. Außerdem ist das von der Rohstahlausgleichsstelle eingerichtete Eisenzuweisungsverfahren fortgefallen, so daß für den Bezug von Eisen und Stahl weder eidesstattliche Erklärungen noch Dringlichkeitscheine erforderlich sind. Damit ist auch das Verbot der Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse beseitigt. Auch für diejenigen Sendungen, welche Sparsstoffe enthalten, sind nach der Mitteilung des Demobilisierungsamtes vom 14. Nov. Ausfuhrerleichterungen gewährt worden. — Ferner treten folgende Erleichterungen ein: Künftig werden nicht mehr fünf oder sechs Ausfuhr-